

trollen sind vor allem die leitenden Mitarbeiter — einschließlich der Piliabereichsdirektoren — und auch geeignete Leiter von anderen Verkaufseinrichtungen einzubeziehen. Mit den neuen Bestimmungen erhöhen sich die Anforderungen an die Verkaufsstellenprüfung. Es soll erreicht werden, daß noch vorhandene formale Züge vorbeugender Kontrollen überwunden und die Kontrolltätigkeit gemäß § 4 Abs. 2 der Anweisung im Komplex und tiefgründig vorgenommen wird. Als Kontrollen im Sinne der Anweisung sind z. B. nicht solche Praktiken anzusehen, bei denen dem Leiter einer Verkaufseinrichtung Fragebogen vorgelegt werden, die er selbst auszufüllen hat.

Bei vorbeugenden Kontrollen sind vor allem die *personellen Arbeitsvoraussetzungen* zu prüfen. Dazu gehören: die Sicherung der planmäßigen Arbeitskräfte, die Gewährleistung der Vertretung des Leiters der Verkaufseinrichtung einschließlich seiner umfassenden Information über alle Geschäftsvorgänge der Verkaufseinrichtung, das Vorhandensein und die Einhaltung der Funktionspläne, Pläne der Pflichten sowie der Arbeitszeit- und Schichtpläne, die Gewährleistung der Qualifizierung und Schulungen einschließlich der Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzbelehrungen, die Führung des sozialistischen Wettbewerbs, die Anleitung und Kontrolle des Leiters der Verkaufseinrichtung durch den übergeordneten Leiter. Zu prüfen sind auch die Anleitung und Kontrolle des Leiters der Verkaufseinrichtung gegenüber seinen Mitarbeitern.

Gegenstand der Prüfung der *sachlichen Arbeitsvoraussetzungen* sind vor allem die Ausstattung der Verkaufseinrichtung mit den notwendigen Arbeitsmitteln und Wertgegenständen, die Lagermöglichkeiten einschließlich der Leergutlagerung, die Sicherheit der Verkaufseinrichtung (das Vorhandensein und die Einhaltung der Schlüsselordnung, die Brandschutzausrüstung, Sauberkeit und Ordnung in und vor der Verkaufseinrichtung, die Möglichkeit zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände der Mitarbeiter) sowie das Vorhandensein der Rechtsvorschriften, betrieblichen Weisungen und anderen Regelungen.

Einen wesentlichen Prüfungskomplex bildet die Gewährleistung von *Ordnung und Sicherheit bei der Organisation und Durchführung der Kooperationsbeziehungen*, weil bereits bei der Organisation der Zusammenarbeit zwischen den Liefer- und Bestellerbetrieben wesentliche Voraussetzungen für den Schutz und die Mehrung des sozialistischen Eigentums geschaffen werden. Hierbei sind vor allem die Vertragsgestaltung, insbesondere das Bestell- und Liefersystem, die Rechnungslegung, die ordnungsgemäße Reklamationsbearbeitung durch Besteller und Lieferer, die Leergutrückführung, die Vereinbarung und Einhaltung von Tourenzeitplänen und die Etikettierung der gelieferten Waren zu beachten. Besonders durch eine nicht den Rechtsvorschriften entsprechende Reklamationsbearbeitung seitens des Lieferers entsteht eine große Unübersichtlichkeit in den Verkaufseinrichtungen, da hier vielfach monatelang Waren aus nicht-erledigten Reklamationen lagern.

Diesem Prüfungskomplex müssen sich vor allem die Fachdirektoren für Handel/Kooperation und die Mitarbeiter ihres Bereichs widmen. Sie haben die besten Voraussetzungen dafür und können darüber hinaus beurteilen, wie die durch sie mit den Kooperationspartnern getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden.

Ein weiterer wesentlicher Prüfungskomplex ist die *Ordnung und Sicherheit bei der Organisation und Durchführung der Warenbewegung*. Hierzu gehören die

Wareneingangskontrolle nach Menge, Preis und Qualität und der Nachweis der Kontrolle, die tagfertige Bearbeitung der Reklamationen gegenüber dem Lieferer, die Rechnungseingangsprüfung, die Arbeit mit den Warenbeständen, die Arbeit mit dem Handelsrisiko sowie die Leengutabwahrung und Pfandflaschenanahme.

Zu kontrollieren ist auch die Gewährleistung von *Ordnung und Sicherheit beim Warenverkauf sowie bei der Kassierung und Erlösabführung*. Diese Kontrolle umfaßt insbesondere die Einhaltung der betrieblichen Kassenordnung, die Erfassung und Abrechnung sowie die Aufbewahrung und Abführung der Erlöse, den Personaleinkauf sowie die Kundenreklamationen und die Arbeit mit dem Kundenbuch.

Ein anderer Kontrollabschnitt beschäftigt sich mit der *Preisdisziplin*. Dabei ist insbesondere im Gaststättenwesen auf die Einhaltung der Kalkulationsvorschriften und damit auf die Ehrlichkeit gegenüber dem Gast bezüglich der Übereinstimmung von Preis, Qualität und Gewicht der Ware Wert zu legen.

Einen besonderen Schwerpunkt bei den Kontrollen bildet die *ordnungsgemäße Nachweisführung über die Warenbewegung*. Gerade auf diesem Gebiet entsteht ein nicht unbeträchtlicher Teil der Inventurdifferenzen und Verluste am sozialistischen Eigentum. Ursachen dafür werden bereits vielfach durch den Leiter der Verkaufseinrichtung gesetzt, wenn er die Beläge nicht entsprechend den Vorschriften bearbeitet und behandelt. Zur Kontrolle dieses Komplexes gehört die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Belege, der ordnungsgemäßen Führung und Kontrolle der Warenberichte, der Warenumlagerungen, der Bearbeitung älterer offener Posten, der Bearbeitung der Reklamationen, des Protokollwesens (z. B. Abwertung, Bruch, Schwund und Verderb). Dem letztgenannten Komplex ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, weil in den Fällen, in denen Bruch, Schwund und Verderb nicht sofort erfaßt und protokolliert werden, später die Ursachen der Verluste nicht mehr feststellbar sind und sich als Inventurminusdifferenzen niederschlagen.

Ein letzter, aber deshalb nicht weniger bedeutsamer Prüfungskomplex betrifft den *Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie die Arbeits- und Lebensbedingungen*. Die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Verkaufseinrichtungen sind für die Erhaltung ihrer Gesundheit und auch für die Liebe zu ihrer Arbeit und zu ihrem Beruf von großer Bedeutung. Deshalb sollte gerade diesen Fragen bei den Kontrollen große Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Erfahrungen besagen, daß die Inventurdifferenzen in der Regel über einen längeren Zeitraum entstehen und ihre Ursachen nicht durch eine einzelne Pflichtverletzung, sondern durch eine Vielzahl von Pflichtverletzungen gesetzt werden. Deshalb fordert die Anweisung Nr. 12/74 nicht nur die Kontrolle einzelner Aufgabengebiete, sondern eine komplexe Kontrolle aller Versorgungs- und Handelsaufgaben. Der Leiter des Betriebes hat auf der Grundlage der Auswertung von Kontrollen und Inventuren festzulegen, welche Schwerpunkte besonders zu berücksichtigen sind.

Die Praxis hat gezeigt, daß erhebliche Pflichtverletzungen und Straftaten häufig erst durch die Prüfung der Belege festgestellt wurden. Deshalb verpflichtet die Anweisung die Leiter der Betriebe, festzulegen, in welchen Verkaufseinrichtungen sich die vorbeugende Kontrolle über alle Prüfungskomplexe unter Einbeziehung der Geschäftsvorgänge zu erstrecken hat. Dazu hat der Leiter des Betriebes anzu-